

Verwaltungsgemeinschaft  
Neustadt a.d.Waldnaab  
als Behörde der  
Gemeinde Störnstein  
2.3

## **Bekanntmachung**

- Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026**

Die Grundsteuer wurde reformiert. Dazu ergingen nach der Hauptveranlagung zum 01.01.2025 aufgrund der finanzamtlichen Messbescheide für alle wirtschaftlichen Einheiten generell Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanziellen Grundsteuermessbescheiden bekanntgegeben.

Dies gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagungen.

Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2026 wird hiermit gem. Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayGrStG vom 10.12.2021, zuletzt geändert 21.04.2023, i. V. m. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973, zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.12.2024, die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2026 erhalten, im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2025 zu entrichten haben.

Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2026 zugegangen wäre. Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Verwaltungsgemeinschaft Neustadt a.d.Waldnaab, Naabstraße 5, Zimmer 10, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab, eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekanntgegeben.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe Nr. 1) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe Nr. 2) werden.

- 1. Wenn Widerspruch eingelegt wird**

ist der Widerspruch einzulegen bei der

**Gemeinde Störnstein  
in 92660 Neustadt a.d.Waldnaab, Naabstraße 5.**

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg  
in 93047 Regensburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs (siehe Nr. 1) ist schriftlich, zur Niederschrift, elektronisch oder in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Erhebung einer Klage (siehe Nr. 2) ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neustadt a.d.Waldnaab, 09.01.2026

Market

Market



Weitere Auskunft erhalten Sie gerne:

Tel.: 09602 - 94 300 - Fax: 09602 - 94 30 45 - E-Mail: Poststelle@vgem-neustadt.de

**Unsere Öffnungszeiten:** Mittwoch von 14 - 18 Uhr, an den übrigen Tagen von 8 - 12 Uhr  
**Wir vereinbaren mit Ihnen gerne einen Termin auch außerhalb dieser Öffnungszeiten!**

<b>Verwaltung für Gemeinden Dienstleistung für Bürger</b>	An der Amtstafel anheften: <b>15.01.2026</b> Von der Amtstafel abnehmen: <b>31.01.2026</b>	bestätigt: _____ bestätigt: _____ <b>bitte mit Handzeichen bestätigen!</b>
---	---	--